

## AMTSBLATT 08/09 VOM 13. MAI 2009

### EINLADUNG ZUR SITZUNG DES ORTSBEIRATES GELTOW

Sehr geehrte BürgerInnen,  
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am  
Montag, dem 18.05.2009, 19:00 Uhr,  
in den Sitzungssaal der Freiwilligen Feuerwehr Geltow, Hauffstr. 34a, 14548 Schwielowsee,  
recht herzlich ein.  
Die Tagesordnung der Sitzung wird in den Bekanntmachungskästen, OT Geltow, Caputher  
Chaussee 3 und GT Wildpark-West, Marktplatz, 14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehangen.  
gez. Dr. H. Ofcsarik  
Ortsvorsteher

### EINLADUNG ZUR SITZUNG DES ORTSBEIRATES FERCH

Sehr geehrte BürgerInnen,  
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am  
Dienstag, dem 19.05.2009, 19:00 Uhr,  
in den Sitzungssaal, Erdgeschoss, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,  
recht herzlich ein.  
Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Ferch, Beelitzer Straße  
(neben dem Kossätenhaus), 14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehangen.  
gez. R. Büchner  
Ortsvorsteher

### EINLADUNG ZUR SITZUNG DES ORTSBEIRATES CAPUTH

Sehr geehrte BürgerInnen,  
ich lade Sie zur Sitzung des Ortsbeirates am  
Mittwoch, dem 20.05.2009, 19:00 Uhr,  
in das Hotel "Müllerhof" (Kaminzimmer), OT Caputh, Weberstraße 49, 14548 Schwielowsee,  
recht herzlich ein.  
Die Tagesordnung der Sitzung wird im Bekanntmachungskasten, OT Caputh, Straße der Einheit  
3, 14548 Schwielowsee, rechtzeitig ausgehangen.  
gez. J. Scheidereiter  
Ortsvorsteher

### INFORMATION FÜR UNIONSBÜRGER ZUR WAHL ZUM EUROPÄISCHEN PARLAMENT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

#### **Information der Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der  
Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am  
Wahltag

- 1 die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union  
besitzen,
- 2 das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 3 seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen  
Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens  
seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein  
aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- 4 weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen  
Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum  
Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- 5 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die  
erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt  
zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht,  
kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- 1 das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2 die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen besitzen,
- 3 weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Schwielowsee, 13.05.2009

gez.: K. Reichau

Wahlleiterin

## BEKANNTMACHUNG ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009**

Anlage 5 (zu § 19 Abs. 1)

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Schwielowsee die Wahlbezirke der Gemeinde

Ortsteil Ferch, Ortsteil Caputh, Ortsteil Geltow, Gemeindeteil Wildpark-West

wird in der Zeit vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

Rathaus, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melde-register ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22. Mai 2009 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Rathaus, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. Mai 2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Landkreis Potsdam-Mittelmark durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 04. Mai 2009 in einen anderen Wahlbezirk

- innerhalb der Gemeinde

- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17. Mai 2009 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 22. Mai 2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05. Juni 2009, 12.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwielowsee, den 13. Mai 2009  
gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

## WAHLBEKANNTMACHUNGEN

Anlage 23 (zu § 41 Abs. 1)

1. Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 8 Wahlbezirke eingeteilt:

### WAHLKREIS CAPUTH

Wahlbezirk 1201 – Straße der Einheit 3, Bürgerhaus

Wahlbezirk 1202 – Friedrich-Ebert-Straße 10, Hortgebäude

Wahlbezirk 1203 – Straße der Einheit 86 a, Gebäude Kindertagesstätte

### WAHLKREIS FERCH

Wahlbezirk 1204 – Potsdamer Platz 9, Rathaus

Wahlbezirk 1205 – Glindower Weg, Sportlerheim

### WAHLKREIS GELTOW

Wahlbezirk 1206 – Hauffstraße 33, Grundschule

Wahlbezirk 1207 – Hauffstraße 33, Grundschule

Wahlbezirk 1208 – Zum Birkengrund 7 a, Gebäude Bürgerclub

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. Mai 2009 bis 17. Mai 2009 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zum Briefwahllokal wird das Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, Zimmer E01 (Bürgerservice), bestimmt.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Rathaus Ferch, Raum 1.10 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwielowsee, den 13. Mai 2009

gez.: K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

#### EINZIEHUNG VON ÖFFENTLICHEN STRAßEN IN WILDPARK-WEST

#### **Einziehung von öffentlichen Straßen gemäß § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes in Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West**

Gemäß § 8 Abs.1 des Brandenburgischen Straßengesetzes erfolgt die Einziehung folgender Straßenabschnitte

<b>Gemarkung</b>	<b>Flur / Flurstück</b>	<b>Straßenbezeichnung</b>	<b>Straßenabschnitt</b>
Geltow	10/ 231 teilw.	Birkenweg	Gesamter Wegeverlauf auf Flurstück
Geltow	10/ 232 teilw.	Birkenweg	Gesamter Wegeverlauf auf Flurstück
Geltow	10/ 233 teilw.	Birkenweg	Gesamter Wegeverlauf auf Flurstück
Geltow	10/ 234 teilw.	Birkenweg	Gesamter Wegeverlauf auf Flurstück
Geltow	10/ 235 teilw.	Birkenweg	Gesamter Wegeverlauf auf Flurstück
Geltow	10/ 236 teilw.	Birkenweg	Gesamter Wegeverlauf auf Flurstück
Geltow	10/ 237	Birkenweg	Gesamter Wegeverlauf auf Flurstück

Die Einziehung wird am Tage nach Ihrer Veröffentlichung wirksam.

#### RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Einziehungsverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee einzulegen.

Schwielowsee, den 30.04.2009

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee

#### MITTEILUNGEN AUS DEM FACHDIENST ORDNUNG UND SICHERHEIT

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, aufgrund der Baumaßnahme an der Straße „Am Wasser“ ist es notwendig geworden, die Glas- und Altkleidercontainer von ihrem Standort am Denkmalplatz umzusetzen. Die Altkleidercontainer werden in der Straße „Am Mühlberg“ am Abzweig zum Sportplatz und die Glascontainer am Abzweig der Straße „Am Wasser“ – „Baumgartenbrück“ aufgestellt. Wir bitten um Verständnis und Beachtung.

gez. Zeeb

Fachdienstleiter Ordnung und Sicherheit

#### STELLENAUSSCHREIBUNG

In der Gemeinde Schwielowsee ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle von zwei

#### **Erzieherinnen / Erziehern**

zu besetzen.

Es handelt sich um für 1 Jahr befristete Stellen (mit der Option auf Verlängerung der Befristung), mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 30,0 Stunden. Die Bereitschaft zur Leistung von bezahlter Mehrarbeit sollte vorhanden sein.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 6 nach TVöD, Tarifgebiet Ost (VKA).

Arbeitsort ist die Gemeinde Schwielowsee.

Gemäß Kita-Personalverordnung sind nur fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignete pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen.

Voraussetzung für die Besetzung dieser Stelle, ist der Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher/in.

Ihre schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Führungszeugnis, Ausbildungs- und Berufsweg, Zeugnisse) und Ihrem frühestmöglichen Eintrittstermin richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung Kita“ bis spätestens zum 30.05.2009 an die

Gemeinde Schwielowsee

Personalwesen

OT Ferch

Potsdamer Platz 9

14548 Schwielowsee

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist